

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR BENUTZUNG VON FRIDOLINSHEIM UND AUSSENANLAGEN

1. Der Organisator hat zuhanden des Kirchenrates ein schriftliches Gesuch einzureichen. Das Gesuch muss auf dem offiziellen Gesuchsformular der Katholischen Kirchgemeinde Glarus-Riedern-Ennenda erfolgen. Alle nötigen Formulare finden Sie auf unserer Webseite unter der Rubrik „Fridolinsheim“. Allfällige Fragen richten Sie bitte an folgende E-Mail Adresse: pfarrei@sankt-fridolin.ch.

Bei Kirchlichen Vereinen und Gruppierungen können auch mehrere Gesuche auf einem Formular eingereicht werden.

Der Kirchenrat prüft die eingereichten Gesuche und entscheidet über die Durchführbarkeit im Fridolinsheim und die Bewilligung.

2. Das Fridolinsheim mit Bühne und verschiedenen technischen und elektronischen Zusatzgeräten, Küche und div. Nebenräumen sowie Aussenanlagen stehen für Veranstaltungen aller Art insbesondere für Theater- und Konzertaufführungen, Abendunterhaltungen, Versammlungen, Vorträge, Familienfeste, sowie als Probelokal für verschiedene Gesangs- und Musikgruppen sofern sie die kirchlichen Belange nicht behindern, zur Verfügung bzw. können gemietet werden.
3. Kirchliche und ortsansässige Institutionen, Vereine, Schulen und Familien sowie Kantonalkirche und deren Institutionen haben grundsätzlich Vorrang.
4. Das Verfügungsrecht über das ganze Areal inkl. Gebäude und deren Einrichtungen bleiben einzig dem Kirchenrat vorbehalten.
5. Der Kirchenrat behält sich das Recht vor, Veranstaltungen aus folgenden Gründen zu untersagen.
 - unzumutbare Lärmbelästigung der Bewohner in der Umgebung
 - nicht beachten der Bedingungen und Regeln des Fridolinsheim
 - wenn der Organisator keine Gewähr leisten kann, dass die Veranstaltung geordnet abläuft
6. Es muss zwingend ein Übernahme- bzw. Abnahme Protokoll erstellt werden, welches vom Veranstalter wie auch vom Hauswart oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist.
7. **In sämtlichen Räumlichkeiten auf dem gesamten Areal besteht ein RAUCHVERBOT.**
8. Unterhaltungs-Imbiss und Konsumationsstände aller Art bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung durch den Kirchenrat.
9. Alkoholausschank unterliegt den gesetzlichen Vorschriften (Minderjährige).
10. Im Weiteren verweisen wir auf den Leitfaden für Festanlässe der Gemeinde Glarus.

11. Alle Verbrauchs- und Abfallmaterialien wie PET Flaschen, Kaffeefilter, Servietten, Papiertischtücher und sonstiger Kehrriech sind vom Veranstalter zu entsorgen. Allfällig entstehende Kosten für Entsorgungen werden gemäss Tarifen der Gemeinde Glarus Mitte und der entsprechende Aufwand verrechnet.
12. Der Abwart erteilt dem verantwortlichen Organisator für alle technischen Einrichtungen, die gemäss Gesuchsblatt vom Veranstalter dazu gemietet werden, die nötigen Instruktionen mündlich und teilweise mittels Bedienungsanleitung (Bühne mit Lichtregler). Werden weitere Instruktionen nötig, werden diese gemäss Tariftabelle verrechnet.
13. Die besenreine Saalreinigung ist Sache des Veranstalters. Bei Beschädigungen, Unordnung und Verschmutzungen wird dem Veranstalter eine Rechnung gemäss dem entstandenen Schaden und laut Tarifblatt ausgestellt. Ausserdem muss dem Kirchenrat ein detailliertes Protokoll zugestellt werden.

Wird eine Nachreinigung durch den Hauswart nötig und werden dabei Beschädigungen festgestellt, werden die entstehenden Kosten zu Lasten des Veranstalters in Rechnung gestellt.
14. Die Küche muss in sauberem Zustand abgegeben werden, d.h. alles Geschirr abgewaschen, Pfannen gereinigt und der Boden nass aufgenommen werden. Die Siebe der Abwaschmaschine müssen gereinigt und die Maschine entleert sein.
15. Bei Bedarf steht ein Klavier/Flügel zur Verfügung welcher einmal im Jahr durch die Kirchgemeinde gestimmt wird. Sollte ein Veranstalter es trotzdem als notwendig erachten, dass der Flügel/Klavier nachgestimmt werden muss, gehen die Kosten zu Lasten des Veranstalters. Das Nachstimmen wird durch unseren Fachmann erfolgen.
- 16. Das Ende aller Veranstaltungen ist zwingend um 24:00 Uhr.**
17. Der Ordnungs- und Überwachungsdienst sind Sache des Veranstalters. Für allfällige Reklamationen und Streitereien ist einzig und allein der Veranstalter verantwortlich.
18. Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen in allen Ihm zur Verfügung gestellten Räume und den Aussenanlagen.
19. Der Kirchenrat prüft allfällige Protokolle von Schäden an Inventar und Immobilien sowie auch den Aussenanlagen. Er hat das Recht, für den durch den Veranstalter entstandenen Schaden Schadenersatz einzufordern.

20. Die Haftpflicht-Versicherung ist Sache des Veranstalters.
21. Die Kirchgemeinde haftet **NICHT** für liegen gelassene, verwechselte oder abhanden gekommene Gegenstände wie Instrumente, Geräte, Kleider, Wertsachen etc..
22. Wird die Bühne für Proben und Aufführungen benutzt muss sich der Veranstalter direkt mit dem Sekretariat in Verbindung setzen um die entsprechenden Termine zu vereinbaren. Kulissen, Bühneneinrichtung sowie sämtliche Technischen Einrichtungen und Material wie Licht Lautsprecher Anlage etc. dürfen nur vom Hauswart oder von ihm instruierten Personen bedient werden.
23. Für die Benützung der diversen Räumlichkeiten mit Bühne und Aussenanlagen finden die vom Kirchenrat festgesetzten Tarife Anwendung. Bei Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen der Kirchgemeinde kann auf eine Miete verzichtet werden. Bei Aufführungen die sich wiederholen wird für die erste Aufführung der volle Tarif verrechnet, die folgenden Aufführungen (ohne Umstuhlung) können zum halben Tarif verrechnet werden.
24. Der Kirchenrat kann bei mehrmaligen Aufführungen eine Pauschale festlegen.
25. Die Miete für die Räumlichkeiten ist im **Voraus** zu bezahlen. Die Nebenkosten werden nachbelastet, gemäss Tarifliste. Die Kirchgemeinde ist berechtigt für die zusätzlichen Leistungen des Hauswartes eine Entschädigung zu verlangen.
26. Streitigkeiten über die Anwendung der Bedingungen werden durch eine Delegation des Kirchenrates entschieden.

Rekurse gegen Entscheide der Delegation sind innert 10 Tagen an den Kirchenrat zu richten. Dieser entscheidet endgültig. Der Gerichtsstand ist Glarus.

Diese Bedingungen ersetzen das Reglement aus dem Jahr 2004 und treten auf den 1. Oktober 2013 in Kraft

Der Kirchenrat
Kath. Kirchgemeinde
Glarus-Riedern-Ennenda